



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 03/2019 vom 01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	4
UVP-Vorprüfung Wiechering-Sudmann KG - Aktenzeichen: 63 DH 04069/2018/71 -	4
UVP-Vorprüfung Bioenergie Wetschen GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00092/2019/71 -	4
UVP-Vorprüfung Klaus Meyer-Hochheim - Aktenzeichen: 63 DH 04231/2018/71 -	5
UVP-Vorprüfung Heinrich Mehlhop - Aktenzeichen: 63 DH 03555/2018/71 -	5
UVP-Vorprüfung Friedhelm Reineke - Aktenzeichen: 63 DH 00507/2019/71 -	6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - UVP-Vorprüfung Firma creativ planen und bauen Projektgesellschaft GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 66.31.01-15 Vg.-Nr. 6959 -	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Sulingen	8
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2019	8
Stadt Syke	9
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2019	9
Stadt Twistringen	11
Bauleitplanung der Stadt Twistringen	11
11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	11
Bebauungsplan Nr. 26-(100/94) „Ehemalige Hutfabrik, Oberbecker Straße“ in der Ortschaft Twistringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....	12
Bebauungsplan Nr. 26-(100/97) „An der Werner-von-Siemens-Straße“ in der Ortschaft Twistringen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	13
Bebauungsplan Nr. 26-(100/98) „An der Straße Zur Mühle“ in der Ortschaft Abbenhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m § 13b Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	15

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	16
Gemeinde Stuhr	18
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Bebauungsplan Nr. 23/11-N „Tannenstraße“ - Neuaufstellung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	18
Samtgemeinde Barnstorf	19
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2018	19
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2019	21
Flecken Barnstorf	22
Satzung des Fleckens Barnstorf über die Aufhebung der Satzung vom 30.05.2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“	22
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	23
6. Änderungssatzung über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	23
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2019	23
94. Flächennutzungsplanänderung	24
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“	26
Samtgemeinde Rehden	27
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012	27
Gemeinde Barver	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2019	27
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012	28
Gemeinde Dickel	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2019	29
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012	30
Gemeinde Hemsloh	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2019	30
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012	31
Gemeinde Rehden	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2019	32
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012	33
Gemeinde Wetschen	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2019	33
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012	34
Samtgemeinde Schwaförden	35
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019	35
Gemeinde Scholen	36
Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen	36

C Bekanntmachungen anderer Stellen	37
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	37
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2608	37
Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Diepholz, Verf.-Nr. 2288	38

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Wiechering-Sudmann KG - Aktenzeichen: 63 DH 04069/2018/71 -

Wiechering-Sudmann KG hat den Neubau einer Liegeboxenhalle für Kühe, einschl. Selektionsstall für 200 Kühe (BE 19) und Errichtung eines Melkzentrums mit Warte- und Behandlungsbereiche (BE 20); Betrieb der Gesamtanlage mit 1.496 Kühe einschl. Kälber und Rinder nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe	Sankt Hülfe	Sankt Hülfe
Flur	1	1	1
Flurstück	56	57	58/1

Die anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Auch aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich keine UVP-Pflicht. Das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten WSG.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

UVP-Vorprüfung Bioenergie Wetschen GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00092/2019/71 -

Bioenergie Wetschen GmbH & Co. KG - Herr Andreas Kreuzer - hat die Erweiterung einer Biogasanlage: Leistungserhöhung auf 3,482 MW FWL für flexible Fahrweise, Errichtung Flex-BHKW mit 1.375 kW FWL und Errichtung Gasaufbereitung mit BHKW mit 50 kW eL; Betrieb der Gesamtanlage mit 3,482 MW FWL und 5 BHKW (1 externes) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen
Flur	35
Flurstück	22/6

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Auch aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine UVP-Pflicht. Das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten WSG.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**UVP-Vorprüfung Klaus Meyer-Hochheim
- Aktenzeichen: 63 DH 04231/2018/71 -**

Herr Klaus Meyer-Hochheim hat die Errichtung 3. BHKW mit 265 kW elt. Leistung in einem Container, eine Gasaufbereitung für 250 Nm³/h Biogas und Anpassung Substrat-Einsatzstoffe; Betrieb der Gesamtanlage mit 3 BHKW´s mit 845 kW elt. Leistung und 1.981 kW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme
Flur	18
Flurstück	35/2

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Der landwirtschaftliche Betrieb Meyer-Hochheim liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Aus wasserrechtlicher Sicht sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**UVP-Vorprüfung Heinrich Mehlhop
- Aktenzeichen: 63 DH 03555/2018/71 -**

Herr Heinrich Mehlhop, Hohenmoorer Str. 67, 27330 Asendorf, hat die Errichtung eines Güllebehälters mit Abdeckung und den Abbruch des vorhandenen Güllebehälters sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hohenmoor
Flur	8
Flurstück	16/22

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Bei den seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfenden Schutzgüter sind im Hinblick auf das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit; das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

**UVP-Vorprüfung Friedhelm Reineke
- Aktenzeichen: 63 DH 00507/2019/71 -**

Herr Friedhelm Reineke, Apelstedt 7, 27211 Bassum, hat die Errichtung eines Flex-BHKW's mit 250 kW el und 595 kW fwl sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Apelstedt
Flur	4
Flurstück	68/3

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Bezogen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit; das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- UVP-Vorprüfung Firma creativ planen und bauen Projektgesellschaft GmbH & Co. KG
- Aktenzeichen: 66.31.01-15 Vg.-Nr. 6959 -

Die Firma creativ planen und bauen Projektgesellschaft GmbH & Co. KG, Leester Straße 50, 28844 Weyhe hat eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) für eine Grundwasserabsenkung um ca. 1 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Leeste, Flur 8, Flurstücke 56/7 und 221/6 mit einer Grundwasserfördermenge von 19,14 l/s, 68,92 m³/h für die Dauer von vier Monaten beantragt.

Die beabsichtigte Absenkung des Grundwassers dient der Trockenhaltung der Baugrube für das Vorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 19 Wohneinheiten und Tiefgarage".

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Entnahmestandortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Die Grundwasserentnahme erfolgt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung, die über einen Zeitraum von vier Monaten zur Durchführung eines Bauvorhabens erfolgen soll. Das geförderte Wasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet. In einer Beprobung des Grundwassers ist keine Belastung mit BTEX bzw. MKW nachgewiesen worden.

Die Absenkung führt nur in einem kleinen Radius von 53 m um die Baugrube zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Zum Schutz der sich im Absenktrichter befindlichen Gehölze findet mit Beginn der Absenkung eine gezielte Bewässerung der Gehölze statt

Nach Fertigstellung der Keller-/ Tiefgaragensohle wird der Absenkhorizont angehoben. Hierdurch reduziert sich der Absenktrichter. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Der Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte und einer Belastung mit sonstigen Schadstoffen als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.809.488,75 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.108.809,17 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	82.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.966.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.822.194,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.866.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.147.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.097.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	323.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.930.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.292.694,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Sulingen, 20. Dezember 2018
gez. Rauschkolk
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2019 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 25.02.2019 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 26.02.2019
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	48.112.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	48.809.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.789.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.546.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.225.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.547.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.757.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	3.175.400 Euro 1.757.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	51.772.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.269.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.486.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

Gewerbsteuer 400 v.H.

Syke, den 13.12.2018
gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.02.2019, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.03. bis 13.03.2018

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 26.02.2019
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen

- Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.02.2019 (Az.: 63 DH 00433/2019/82) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Heiligenloh (Ortsteil Borwede) der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 25.02.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. H. Wiesch

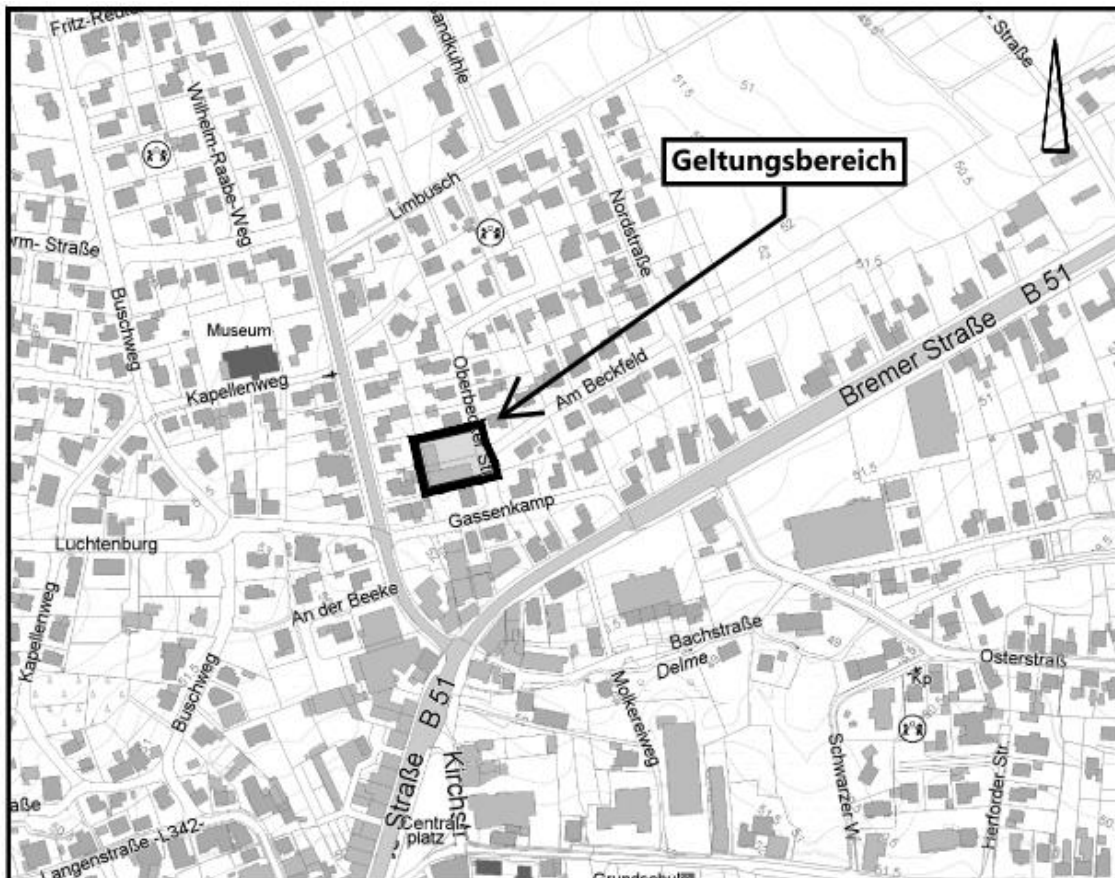
Bauleitplanung der Stadt Twistringen

Bebauungsplan Nr. 26-(100/94) „Ehemalige Hutfabrik, Oberbecker Straße“ in der Ortschaft Twistringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/94) „Ehemalige Hutfabrik, Oberbecker Straße“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/94) „Ehemalige Hutfabrik, Oberbecker Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV-Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 25.02.2019

Der Bürgermeister

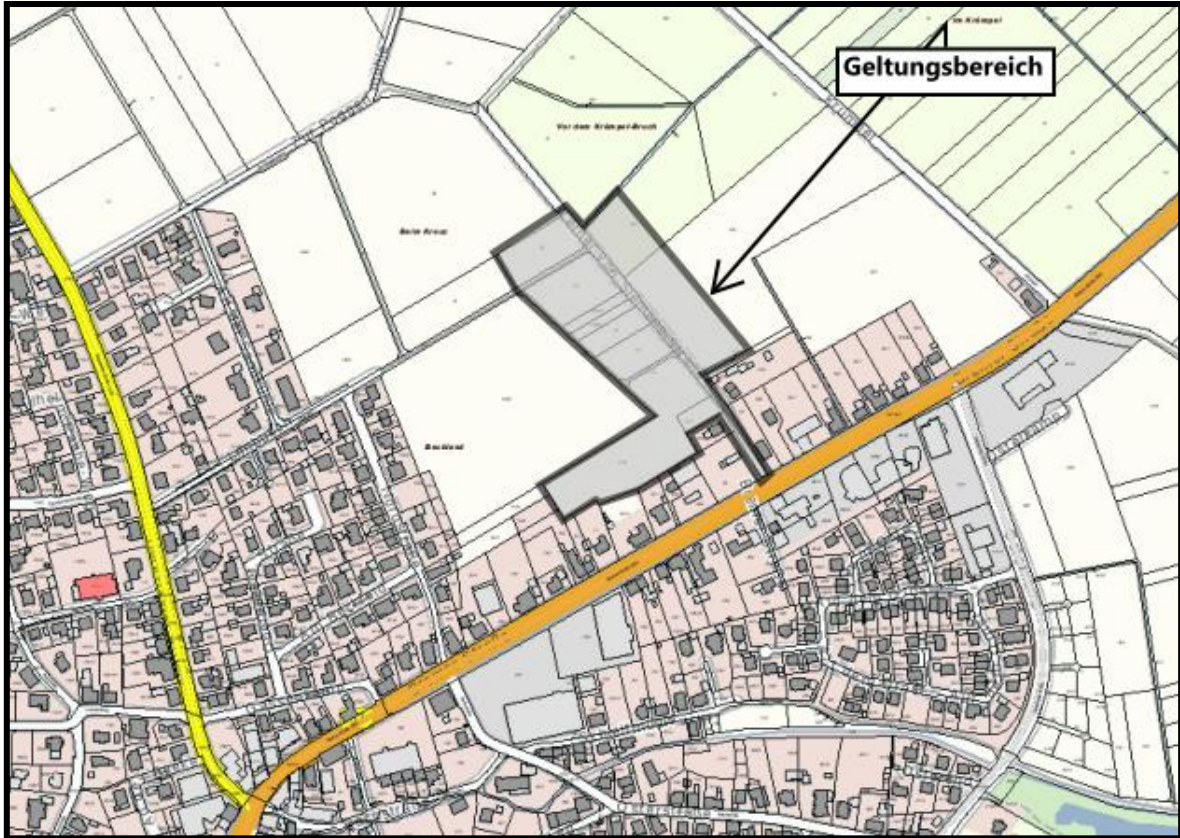
In Vertretung

gez. H. Wiesch

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen
Bebauungsplan Nr. 26-(100/97) „An der Werner-von-Siemens-Straße“ in der Ortschaft Twistringen
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/97) „An der Werner-von-Siemens-Straße“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/97) „An der Werner-von-Siemens-Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

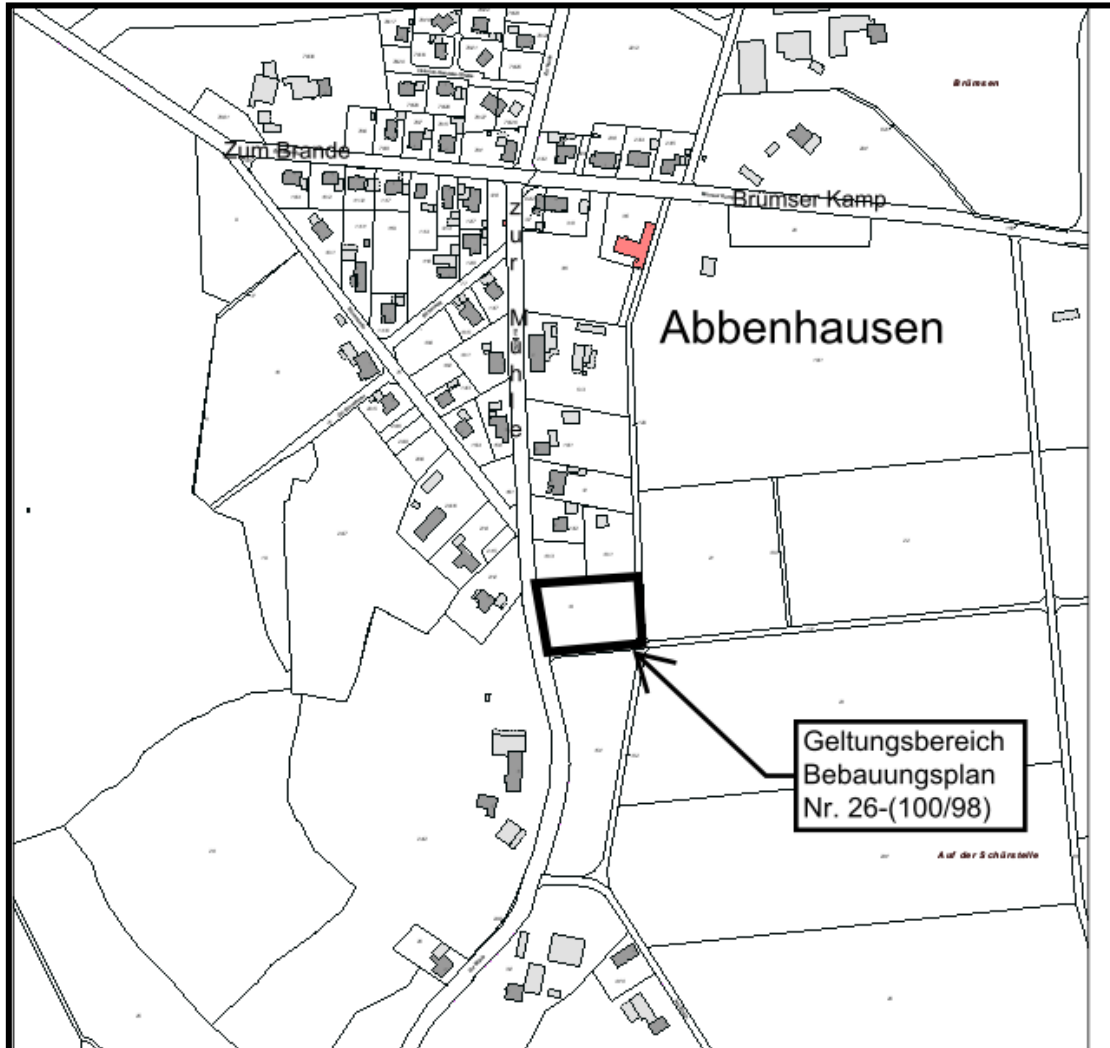
Twistringen, den 25.02.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Wiesch

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen
Bebauungsplan Nr. 26-(100/98) „An der Straße Zur Mühle“ in der Ortschaft
Abbenhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m § 13b Baugesetzbuch
(BauGB)**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/98) „An der Straße Zur Mühle“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/98) „An der Straße Zur Mühle“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV-Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 25.02.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Wiesch

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

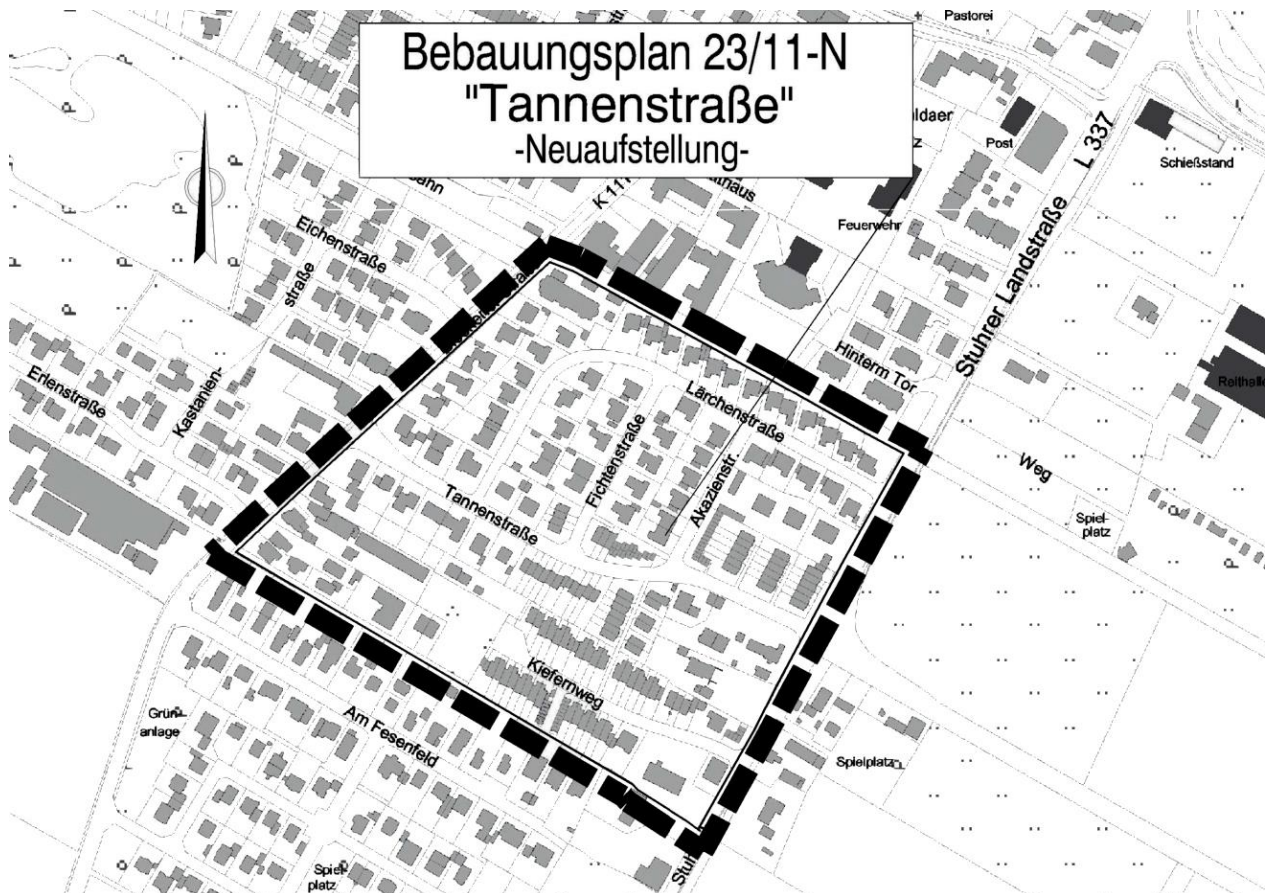
Twistringen, den 25.02.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Wiesch

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Bebauungsplan Nr. 23/11-N „Tannenstraße“ - Neuaufstellung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 13.02.2019 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu, sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 27.02.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
Richter

Samtgemeinde Barnstorf

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.188.600 €	373.300 €		11.561.900 €
ordentliche Aufwendungen	11.016.800 €	121.000 €		11.137.800 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.645.300 €	373.300 €		11.018.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.901.600 €	121.000 €		10.022.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	656.000 €			656.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.207.500 €	84.400 €		2.291.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000 €			480.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	492.000 €		14.700 €	477.300 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.781.300 €	373.300 €		12.154.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.601.100 €	190.700 €		12.791.800 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Bemessungsgrundlagen für die Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Barnstorf, den 13.12.2018
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 05.02.2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 11.02.2019
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.945.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.594.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.404.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.468.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	612.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.598.200 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	455.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.016.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.521.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.475.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2019 wird auf 52,43 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 13.12.2018
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 14.02.2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 20.02.2019
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

**Satzung des Fleckens Barnstorf
über die Aufhebung der Satzung vom 30.05.2002 über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Ortskern“**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. mit §§ 10 und 56 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02.03.2017 (Nds. GBBL. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Die Satzung vom 30.05.2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt in Kraft.

Barnstorf, 21.02.2019
Flecken Barnstorf
Gez. Oelmann
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

6. Änderungssatzung über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auf Grund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird wie folgt geändert:

§5 (Feuerwehr) wird ergänzt um:

23. Kleiderkammerwart/ in 34,00 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 13. Dezember 2018
Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge | 1.878.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 1.878.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.825.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.439.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 32.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 394.500 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	234.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	258.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen Finanzhaushalt = 2.092.500 Euro

- der Auszahlungen Finanzhaushalt = 2.092.500 Euro

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 234.800 Euro festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.130.000,00 € festgesetzt

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 1.818.200 € festgesetzt.

Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig wie folgt dar:

Aufteilung der Umlagen

	zum Jahr 2019
AZV Umlagen lt. Satzung	1.818.200
3482005 - Umlage SG Bruchhausen-Vilsen	1.168.000
3482006 - Umlage SG Thedinghausen	650.200

§6

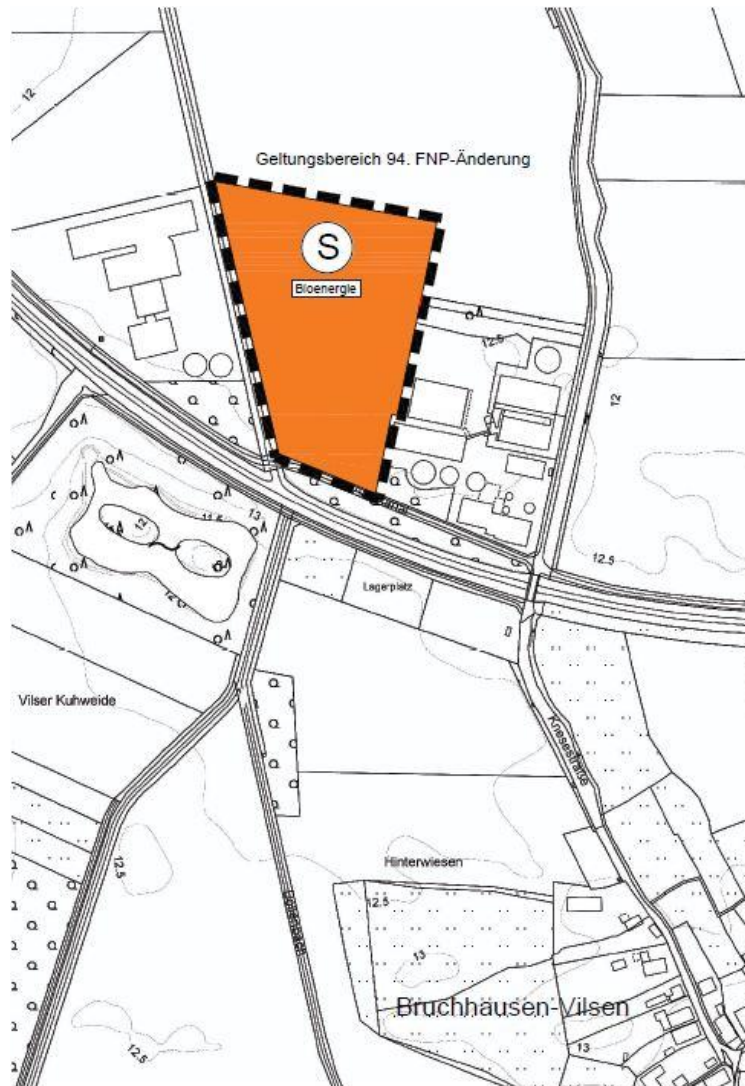
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Thedinghausen, 03.12.2018
Der Verbandsgeschäftsführer

94. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 06.02.2019, Az.: 63 DH 00084/2019/82 die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

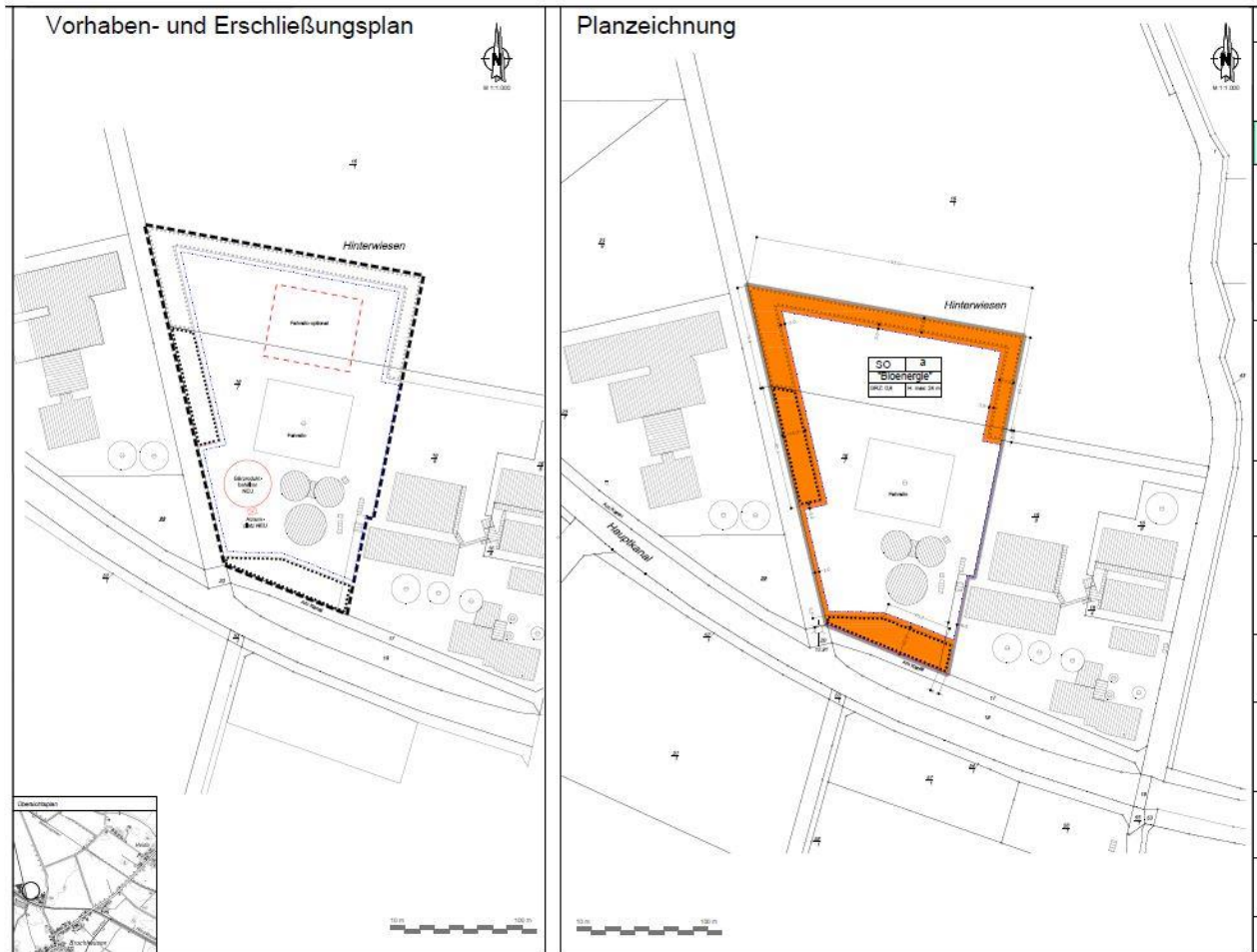
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2019
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 01.02.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.050.200,-- EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 927.400,-- EUR
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.017.900,-- EUR
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 852.400,-- EUR
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 60.000,-- EUR
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 357.600,-- EUR
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 18.400,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.077.900,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.228.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Barver, den 11.12.2018

Borggrefe

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.01.2019 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 31. Januar 2019

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 30.01.2019

Der Gemeindedirektor

Bloch

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	798.100,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	737.100,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.900,-- EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.700,-- EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,-- EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	281.000,-- EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	816.900,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	989.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Dickel, den 10.12.2018
Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 24.01.2019 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 31. Januar 2019
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 30.01.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 711.500,-- EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 618.700,-- EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 694.300,-- EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 576.400,-- EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 214.500,-- EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	694.300,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	790.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Hemsloh, den 17.12.2018
Sanderling
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 24.01.2019 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 31. Januar 2019
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 30.01.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.536.200,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.889.300,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.443.200,-- EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.517.200,-- EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	587.400,-- EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.011.700,-- EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.030.600,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.528.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Rehden, den 19.12.2018
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.448.800,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.461.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Wetschen, den 19.12.2018

Rempe

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 25.01.2019 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 31. Januar 2019

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur

Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 30.01.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.715.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.611.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.490.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.200.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.416.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.197.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.407.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.402.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,00 %
Grundsteuer B	42,00 %
Gewerbesteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	42,00 %

der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

Schwaförden, den 19. Dezember 2019
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.02.2019 - Az.: FD 30 - 916 - 912 die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.02.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den „Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 21, während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der „Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen“ kann ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden unter www.schwafoerden.de eingesehen werden.

Schwaförden, den 14.02.2019
gez. Denker
Gemeindedirektor
Gemeinde Scholen

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Az.: Kli – Verfahrensnr. 2608, HA I § 41

Sulingen, den 13.02.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2608

Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 06.02.2019 die Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* - nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG zugleich gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 06.02.2019 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/eingesehen) werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Klimmek)

* in der zurzeit gültigen Fassung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Az. Kli – 2288 HA I § 41

Sulingen, den 13.02.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Diepholz, Verf.-Nr. 2288

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (betr. die E.-Nrn. 520 und 620) zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 05.02.2019 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* – betr. die E.-Nrn. 520 und 620 - für die vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2288 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG betr. die E.-Nrn. 520 und 620 zugleich gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 05.02.2019 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Klimmek)

* in der zurzeit gültigen Fassung